

LIEFERANTENERKLÄRUNG

über Verpackungsmaterial aus Holz gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Lieferant	Holz Ruser GmbH & Co. KG
Anschrift	Kleine Heide 2, 24619 Bornhöved, Deutschland
Kontakt	Tel. +49 (0) 4323 905-0 info@holzruser.de
Stand	31. Juli 2026

Lieferantenerklärung für Schnittholz zur Herstellung von Verpackungen

Mit diesem Schreiben kommen wir unseren Informationspflichten nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) als Lieferant von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien nach. Darin enthalten sind Informationen zu dem von uns gelieferten Schnittholz. Mit den Angaben werden dem Kunden, der gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13 PPWR die Rolle des Erzeugers einnimmt, Informationen übermittelt, die ihn bei der technischen Dokumentation gemäß Anhang VII und der Erfüllung seiner Konformitätspflichten unterstützen.

1. Produkt

- Produktbezeichnung: Schnittholz (Kantholz, Schalung)
- Verwendungszweck: Herstellung von Holzverpackungen für den Transport, beispielsweise Paletten, Kisten oder Kabeltrommeln
- Holzart: Nadelholz (Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Douglasie)
- Sortierung/Qualität: sägefallend

2. Zusätzliche Behandlung oder Bearbeitung

Klebstoffe	Nein
Beschichtungen	Nein
Lacke oder Farben	Nein

3. Einhaltung des Artikels 5

Bei dem Holzprodukt, das Gegenstand dieser Lieferantenerklärung ist, liegen nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Schwermetallgehalte im natürlichen Hintergrundbereich. Die Gesamtkonzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Gesamt-Chrom liegt deutlich unterhalb von 100 mg/kg. Siehe hierzu das als Anlage beigefügte „Informationspapier zur Einhaltung der Schadstoffgrenzen von unbehandeltem Massivholz an die Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)“.

PFAS sind ausschließlich industriell hergestellte Stoffe und keine natürlichen Bestandteile von Holz. Bei unbehandeltem Massivholz werden PFAS üblicherweise weder als Bestandteil des Werkstoffes noch als Hilfsstoff eingesetzt.

4. Wiederverwendbare Verpackungen

Die von uns gelieferten Verpackungen sind als wiederverwendbare Verpackungen im Sinne der PPWR ausgelegt. Sie sind so konzipiert, dass sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung mehrfach verwendet werden können, ohne ihre Schutz- und Funktionsfähigkeit wesentlich zu verlieren. Voraussetzung hierfür ist eine sachgemäße Handhabung. Die Wiederverwendbarkeit bezieht sich auf die konstruktive Auslegung der Verpackung gemäß den Anforderungen der PPWR. Die tatsächliche Anzahl der Umläufe und die praktische Nutzung hängen von den jeweiligen Einsatzbedingungen sowie dem verwendeten Rücknahme- und Logistiksystem ab.

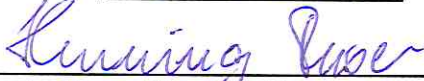
5. Hinweise und Haftungsausschluss

Die Angaben in dieser Lieferanteninformation entsprechen nach bestem Wissen dem zum Zeitpunkt der Erstellung verfügbaren Kenntnisstand. Sie beziehen sich ausschließlich auf das bezeichnete und in der angegebenen Beschaffenheit gelieferte Holzprodukt und dienen dazu, den Empfänger bei der Erfüllung seiner Pflichten nach der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) zu unterstützen.

Wird das Holzprodukt, das Gegenstand dieser Erklärung ist, oder werden daraus hergestellte Bestandteile mit anderen Materialien verbunden, vermischt, beschichtet, chemisch behandelt oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet, können die Angaben nicht ohne weitere Prüfung auf das daraus entstehende Produkt oder die fertige Verpackung übertragen werden.

Die Angaben stellen keine Zusicherung bestimmter technischer Eigenschaften und keine Garantie für die Konformität der fertigen Verpackung dar. Die abschließende Bewertung, ob die im konkreten Verwendungsfall hergestellte Verpackung sämtliche anwendbaren Anforderungen erfüllt, einschließlich der Anforderungen an Konstruktion, Materialzusammensetzung, Kennzeichnung, technische Dokumentation und Konformitätsbewertung, obliegt dem Erzeuger der fertigen Verpackung.

Bornhöved, 03.02.2026



Henning Ruser, Geschäftsführung

Informationspapier zur Einhaltung der Schadstoffgrenzen von unbehandeltem Massivholz an die Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Deutscher Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH)

Hintergrund des Informationspapiers

Dieses Dokument dient als fachliche Orientierung für Erzeuger, Hersteller und Lieferanten von Verpackungsmaterial und Verpackungen aus unbehandeltem Massivholz. Es erläutert, weshalb unbehandeltes Massivholz die Anforderungen des Artikels 5 der PPWR (Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle) hinsichtlich Schwermetalle sowie per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) regelmäßig erfüllt.

Der vorgegebene Grenzwert gemäß des Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 2025/40 legt die zulässige Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom auf 100 mg/kg in Verpackungen und Verpackungsmaterialien fest.

Sofern es sich um Verpackungen mit Lebensmittelkontakt handelt, legt Artikel 5 Abs. 5 der VO (EU) 2025/40 die folgenden Grenzwerte für PFAS in Verpackungen und Verpackungsmaterialien fest:

- 25 ppb für jede gezielt analysierte PFAS ohne polymere PFAS,
- 250 ppb für die Summe der gezielt analysierten PFAS ohne polymere PFAS,
- 50 ppm für PFAS einschließlich polymere PFAS; wenn der Gesamtfluorgehalt 50 mg/kg übersteigt.

Das Inverkehrbringen von entsprechenden Verpackungen, in denen diese Grenzwerte für Schwermetalle und PFAS überschritten werden, ist ab dem 12. August 2026 verboten.

Bewertung von unbehandeltem Massivholz

Unbehandeltes Massivholz enthält keine zugesetzten Holzschutzmittel, Beschichtungen, Lacke, Farben, Klebstoffe oder chemischen Imprägnierungen. Nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse liegen Schwermetallgehalte im naturbelassenen Holz regelmäßig im natürlichen Hintergrundbereich. Erhöhte Gehalte sind typischerweise nur bei kontaminierten Standorten, behandeltem Holz oder Altholz zu erwarten. In unbehandelten, natürlichen Hölzern befinden die Gesamtkonzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und Gesamt-Chrom deutlich unterhalb der 100 mg/kg.^{1,2,3,4,5,6,7,8}

¹ P. Niemz, A. Teischinger, D. Sandberg; Springer Handbook of Wood Science <https://doi.org/10.1007/978-3-030-81315-4>, Tabelle 31.1, S. 1698

² J. Krook, A. Maftensson, M. Eklund, Sources of heavy metal contamination in Swedish wood waste used for combustion, Waste Management 26 (2006) 158–166

³ J. Krook, A. Mårtensson, M. Eklund; Metal contamination in recovered waste wood used as energy source in Sweden; Resources, Conservation and Recycling 41 (2004) 1–14

⁴ Umweltbundesamt; I. Offenthaler, P. Weiss; Metalle und Nährstoffe in Fichtenholz; <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0173.pdf>

⁵ D. Krutul et al., Wood Research 66 (1):2021 39-48; doi.org/10.37763/wr.1336-4561/66.1.3948

⁶ H. Bachmaier, D. Kuptz, H. Hartmann; Bewertung der Nährstoff- und Schwermetallgehalte von Holzaschen aus bayerischen Heiz(kraft)werken; https://www.tfb.bayern.de/mam/cms08/festbrennstoffe/dateien/vgb_powertech_2020-10__063-070_bachmaier.pdf

⁷ B. Korca et al.; Determination of heavy metals in wooden trees and ash residues in Kosovo, APPLIED ECOLOGY AND ENVIRONMENTAL RESEARCH 17(2):2931-2941.; DOI: http://dx.doi.org/10.15666/aer/1702_29312941

⁸ EN ISO 17225-1 (2021): Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen; Anhang B

PFAS sind ausschließlich industriell hergestellte Stoffe und keine natürlichen Bestandteile von Holz. Bei unbehandeltem Massivholz werden PFAS üblicherweise weder als Bestandteil des Werkstoffes noch als Hilfsstoff eingesetzt.⁶

Zusammenfassung

Für Verpackungen oder Verpackungsmaterialien aus unbehandeltem Massivholz kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des Artikels 5 PPWR hinsichtlich Schwermetalle und PFAS erfüllt werden, sofern keine chemischen Behandlungen oder Kontaminationen vorliegen.

Weitere Rechtsquellen:

- <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj>
- <https://www.ippc.int/en/core-activities/standards-setting/ispms/>
- <https://echa.europa.eu/hot-topics/perfluoroalkyl-chemicals-pfas>
- <https://www.oecd.org/chemicalsafety/portal-perfluorinated-chemicals/>

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. | Chausseestraße 99 | 10115 Berlin
Vereinsregisternummer: 28535B | Lobbyregisternummer: R000346

Disclaimer: Dieses Informationspapier wurde vom Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. zu dem Zweck erstellt, ausgewählte Sachverhalte und Nachweise im Zusammenhang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) zusammenzufassen und gegenüber Dritten zu bestätigen. Das Informationspapier dient nicht der umfassenden Darstellung oder Auslegung der geltenden Rechtslage und stellt keine Rechtsberatung dar. Es ersetzt insbesondere keine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls sowie keine unternehmensbezogene Konformitätsbewertung nach der PPWR. Der DeSH hat angemessene Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die enthaltenen Angaben auf den zum Zeitpunkt der Erstellung verfügbaren Informationen und Unterlagen beruhen. Eine Gewähr für die Vollständigkeit, Aktualität oder rechtliche Verbindlichkeit der Angaben wird nicht übernommen.